Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 546/2023 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel					
AbtL: Herr Christoph Braun Verfasser/in: Frau Brüning					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	06.12.2023

TOP **Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW i.V. mit § 10 Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim**
Anregung von XXX auf Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten vom 17.11.2023

Beschlussvorschlag

Die Anregung von XXX auf den Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten wird abgelehnt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel des Bürgerantrags ist es, Emissionen zu reduzieren und Ordnungshüter sowie Rettungsbedienstete zu schützen. Darüber hinaus wird das Ziel des Schutzes von Menschen, Tieren und Häusern hinsichtlich der Brandgefahr verfolgt.

2. Sachverhalt

Der Antrag von XXX wurde am 17.11.2023 gestellt. In seinem Antrag fordert XXX den Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG) enthält die Ermächtigung, eine Rechtsverordnung zur Regelung solcher Fragen zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlassen. Nach § 23 Abs. 1 S. 2 1. SprengV dürfen am 31. Dezember und 01. Januar pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei wird nicht zwischen lichterzeugenden und lärmerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 unterschieden.

Seitens der Kontrollorgane (Polizei und Ordnungsamt) konnten in den letzten Jahren im Stadtgebiet Bergheim keine nennenswerten und über die alljährlich stattfindenden Silvesterfeierlichkeiten hinausgehenden Menschenansammlungen festgestellt werden, die eine derartige allgemeine ordnungsbehördliche Anordnung rechtfertigen würden; insbesondere gibt es in Bergheim keine Kriminalitätsschwerpunkte, die mit denen in Großstädten wie Köln vergleichbar sind.

Auch seitens des Rettungsdienstes und der Feuerwehr kam es in den letzten Jahren zu keinen besonderen Vorkommnissen, welche ein allgemeines Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern zu Silvester in dicht besiedelten Wohngebieten rechtfertigen würden. Würde sich ein einzelner Platz im öffentlichen Raum anders als bisher als spezielle Problemzone zu Silvester darstellen, was das Abbrennen der oben erwähnten pyrotechnischen Gegenstände betrifft, wäre eine Anpassung des Ortsrechts nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in diesem Punkt denkbar.

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 29.11.2023 wurde die o. g. Anregung und Beschwerde in den AfFOR als zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Gem. § 2 der GeschO des Rates kann die Ladungsfrist (hier für den AfFOR) in besonders dringenden Fällen bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Der Tag des Zugangs und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Der am 17.11.2023 eingereichte Bürgerantrag, mit welchem XXX den Verzicht von Silvesterknallern in dicht besiedelten Wohngebieten begehrt, ist nach der Dringlichkeitsentscheidung im fachlich zuständigen Ausschuss (AfFOR) noch rechtzeitig vor dem Silvestertag 2023 zu behandeln.

Auf diesem Wege kann - im Falle einer Beschlussempfehlung des AfFOR an den Rat - ein Beschluss in der Ratssitzung am 11.12.2023 herbeigeführt werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Es liegen zum Stadtgebiet Bergheim keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich Feinstoff-Werten, vor, die einen derartigen Eingriff erforderlich und verhältnismäßig erscheinen lassen.

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt